

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Freitag, 12. Februar 2021

BEKANNTMACHUNG

4. Änderungsverfügung zur Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.12.2020

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 3 und 16 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 07.01.2021 (GV NRW S. 2 b) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

I. Regelung:

Die Anordnungen der Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 gemäß deren Ziffern

- I 1. (Regelung zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (bzw. Alltagsmaske) an Orten unter freiem Himmel)

und

- I 3. (Untersagung des Verkaufs von alkoholischen Getränken zwischen 22 Uhr und 6 Uhr)

in der jetzt gültigen Fassung

gelten bis zum 7.03.2021 fort.

In der Regelung zu I. 1 dieser Allgemeinverfügung wird das Wort „Mund-Nasen-Bedeckung“ durch das Wort „Alltagsmaske“ ersetzt.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske an den unter 11. genannten Orten wird um folgende Orte im Solinger Stadtgebiet ergänzt:

- Im Umkreis von 200 Metern um Gelände von Kindertageseinrichtungen

Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 260 Infizierte (Stand: 11.02.2021). In Quarantäne befinden sich 471 (Stand 11.02.2021). Der Inzidenzwert beträgt 96,10 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Zwar sind die Inzidenzzahlen in den letzten Wochen etwas gesunken. Die Werte sind aber noch von dem angestrebten Wert von einem Inzidenzwert unter 50 entfernt. Hinzu kommt, dass die bereits angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik weiter aufrechterhalten und dadurch Infektionsketten unterbrochen werden müssen, weil aufgrund der neuen Mutationen des SARS-CoV 2 die Gefahr einer höheren Ansteckung besteht..

Im Beschluss vom 10.02.2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder hierzu folgendes ausgeführt:

„Gleichzeitig breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus. Insbesondere solche Mutanten, die ansteckender sind als der Wildtyp des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen wieder zu senken. Daher müssen die Kontaktbeschränkungen in den nächsten Wochen grundsätzlich beibehalten werden.“

Hieraus ergibt sich, dass weiterhin in Solingen eine Lage gegeben ist, in der die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen darüber hinaus erforderlich ist, da ansonsten die Gefahr der Ausbreitung des mutierten Virus besteht. Daher ist es erforderlich, dass die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (vorher Mund-Nase-Schutz) verlängert wird. Dies geschieht durch die Verlängerung der Anordnung der Pflicht zur Tragung einer Alltagsmaske in bestimmten Bereichen der Stadt. Da zudem in Solingen der Inzidenzwert noch im Bundesvergleich hoch ist, wurde die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske um Kitas herum beschlossen, weil hier auch erfahrungsgemäß, immer viele Leute unterwegs sind. Diese Pflicht ist im Hinblick auf die zu schützende Gesundheit aller in jedem Fall verhältnismäßig. Die Übertragungsmöglichkeit des Virus wird in jedem Fall gemindert.

Um weitere Kontakte zu vermeiden ist es auch erforderlich, dass das Alkoholverkaufsverbot bereits ab 22.00 Uhr aufrecht erhalten bleibt. Hierdurch wird verhindert, dass eine Animation zu privaten Feiern dadurch stattfindet, dass spontan nach 22.00 Uhr noch eine Versorgung mit Alkohol stattfinden kann.

Nur so kann die Stadt Solingen die Ausbreitungsdynamik verlangsamen und Infektionsketten unterbrechen.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach §§ 2,3 IfSBG NRW i. V. m. §§ 16, 25, 28, 28 a IfSG und §§ 3, 16, 17 CoronaSchVO NRW zuständig.

Zur Begründung der angeordneten Maßnahmen im Einzelnen wird im Übrigen auf die bisherige Begründung zur Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 verwiesen.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter I. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe:

Diese ordnungsbehördliche Änderungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt am 14.02.2021 in Kraft. Sie tritt am 07.03.2021 um 24.00 Uhr außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Erzieherinnen und Erzieher der Kita Cheruskerstraße in 42653 Solingen, die am 10.02.2021 die Einrichtung besucht haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern der Kita Cheruskerstraße Solingen, die am 10.02.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 11.02.2021 eine Absonderung bis einschließlich 24.02.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückli-

che Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

Weiterhin werden alle Erzieherinnen und Erzieher der Kita Cheruskerstraße Solingen, die am 10.02.2021 die Einrichtung besucht haben, unter Beobachtung gestellt.

2. Danach werden die Erzieherinnen und Erzieher für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
3. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Erzieherinnen und Erzieher in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Erzieherinnen und Erzieher der Kita Cheruskerstraße Solingen, zuletzt am 10.02.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Erzieherinnen und Erzieher, die in diesem die Einrichtung besucht haben, erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30

IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Erzieherinnen und Erzieher weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Erzieherinnen und Erzieher mit Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Erzieherinnen und Erzieher hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der Erzieherinnen und Erzieher (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der Erzieherinnen und Erzieher verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erzieherinnen und Erzieher bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 2020.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu 2.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Erzieherinnen und Erzieher sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Erzieherinnen und Erzieher auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 3.

Da die Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Sternengruppe der Kita Cheruskerstraße in 42653 Solingen, die in der Zeit vom 04.02.2021 bis 09.02.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Sternengruppe der Kita Cheruskerstraße Solingen, die zwischen dem 04.02.2021 und dem 09.02.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 11.02.2021 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 23.02.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

Weiterhin werden alle Kinder der Sternengruppe der Kita Cheruskerstraße Solingen, die zwischen dem 04.02.2021 und dem 09.02.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, unter Beobachtung gestellt.

2. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher für weitere sieben Tage aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
3. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher in diesem Fall aus.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Sternengruppe der Kita Cheruskerstraße Solingen, zuletzt am 09.02.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder und die in dieser Gruppe betreuenden Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder erforderlich. Auch bei den Erzieherinnen und Erziehern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Gruppe, in der sich die infizierte Person befand, betreut haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und

Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen, werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Erzieherinnen und Erzieher bitte umgehend

telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 2020.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu 2.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

Begründung zu 3.

Da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler